Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 82 (2020)

Heft: 11

Rubrik: Farmerstopp: Braucht es ein Seil in die Kabine?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Ab Baujahr 1993 ist die Farmerstopp-Bremse nur noch als Feststellbremse zugelassen. Zusätzlicher Hinweis zu diesem Bild: Die verdrehte Zugöse müsste vom Besitzer ersetzt werden. Bild: H. Röthlisberger

Farmerstopp: Braucht es ein Seil in die Kabine?

Farmerstopp, Feststellbremse und Auflaufbremse. Zu diesen Themen treffen beim SVLT und der «Schweizer Landtechnik» immer wieder Fragen ein.

Roman Engeler und Aldo Rui

«Wir haben einen alten Ladewagen mit Farmerstopp-Bremshebel und einem Gesamtgewicht von 4750 kg Nutzlast. Der Ladewagen hat weder eine Auflauf- noch hydraulische Bremse. Muss der Bremshebel mit einer Leine in die Kabine verbunden sein?»

Grundsätzlich ist zur Beantwortung dieser Frage das Baujahr des Ladewagens oder des Anhängers entscheidend. Wurde der Ladewagen vor 1985 gebaut, ist der Einsatz mit einem Farmerstopp-Bremshebel erlaubt. Aber Achtung: Wenn sich der Bremshebel nicht einwandfrei vom Fahrersitz aus bedienen lässt, und das ist meistens so, muss der Bremshebel dahingehend angepasst, das heisst, nach vorne verlängert werden, damit der Fahrer den Bremshebel mit der erforderlichen Kraft betätigen kann. Allein mit einem Zugseil ist das kaum zu schaffen. Es braucht mindestens einen integrierten Griff. In der BUL-Broschüre «Strassenverkehr» steht:

«Farmerstopp-Bremsen müssen durch ein Seil mit dem Traktor verbunden sein, selbst wenn hydraulische Bremsen aufgebaut sind». Dieser Satz weist darauf hin, dass damit auf einfache Weise eine Abreissbremse eingerichtet werden kann. Ab Baujahr 1993 ist die Farmerstopp-Bremse nur noch als Feststellbremse zugelassen. Ab diesem Jahrgang sollte der Ladewagen wie auch alle anderen landwirtschaftlichen Anhänger ohnehin eine Bremsanlage aufweisen.

«Und wie ist es bei einem Bewässerungs-Rollomat oder bei der Anhängerwalze, die keine Feststellbremse haben?» Beim Bewässerungs-Rollomat oder bei der Anhängerwalze (Kategorie Arbeitsanhänger) benötigt man bis zu einem Betriebsgewicht von 3 Tonnen keine Betriebsbremse, aber eine Feststellbremse ist notwendig. Sie muss den voll beladenen Anhänger bei einer Steigung von 12%

festhalten können. Die Feststellbremse darf fehlen, wenn ein Anhänger wegen seiner Bauart in einer Steigung und einem Gefälle bis 12% gar nicht wegrollen oder wenn mit mitgeführten Unterlegkeilen gleich wirksam gesichert werden kann.

«Wie ist die ungebremste Anhängelast bei den Traktoren geregelt? In den Fahrzeugausweisen steht oft nichts?»

Bei neueren Traktoren sind oft auch die ungebremste und die auflaufgebremste Anhängelast im Fahrzeugausweis eingetragen. Ist nichts eingetragen, zählt Eigenverantwortung. Auch anhängerseitig ist geregelt, welche Bremssysteme erforderlich sind:

- Für 40 km/h Anhänger bis Baujahr 30.4.2019 und bis zu einem Garantiegewicht von 3,5 Tonnen genügt eine Auf-
- Für 40 km/h Anhänger ab Baujahr 1.5.2019 und bis zu einem Garantiegewicht von 8 Tonnen genügt eine Auflauf-
- Für 30 km/h Anhänger bis Baujahr 30.4.2019 und bis zu einem Garantiegewicht von 6 Tonnen genügt eine Auflaufbremse.
- Für 30 km/h Anhänger ab Baujahr 1.5.2019 und bis zu einem Garantiegewicht von 8 Tonnen genügt eine Auflaufbremse

Diese «Auflaufbremsen-Geschichte» ist rechtlich zwar zulässig, sicherheitstechnisch aber höchst problematisch. Um eine sichere Bremsung mit einer Auflaufbremse gewährleisten zu können, müssen Bremsbeläge und Gestänge regelmässig kontrolliert und nachgestellt werden. Sind die Bremsbeläge abgenutzt oder nicht ausreichend weit an die Bremstrommel angelegt, setzt die Bremswirkung des Anhängers erst später ein, was einen längeren Bremsweg zur Folge hat.

Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt die Mitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Welchen Hauptproblemen sieht man sich in der Praxis ausgesetzt? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die «Schweizer Landtechnik» Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den Bereich «Weiterbildung und Beratung» des SVLT herangetragen werden. Anfragen sind zu richten an den SVLT in Riniken, Tel. 056 462 32 00 oder per E-Mail an zs@agrartechnik.ch.